

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1985)
Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

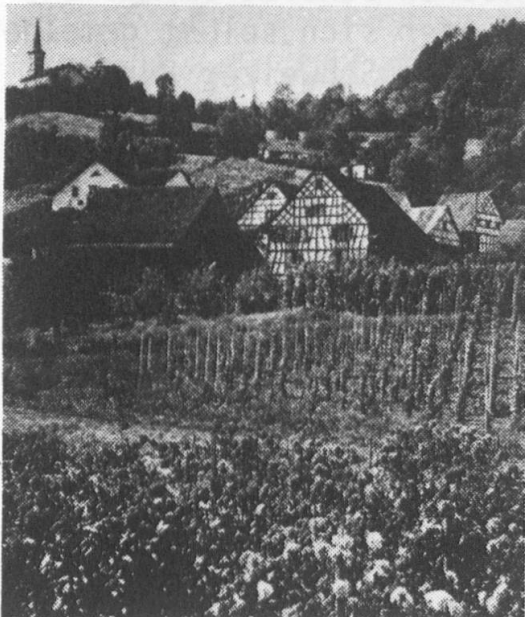
Gesetzesänderung betreffend Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils.

(Inkrafttreten: (1. Juli 1985)

Am 14. Dezember hat das Parlament eine seit langem erhoffte Aenderung des Bürgerrechtsgesetzes verabschiedet. In Zukunft soll demnach jedes Kind einer Schweizerin durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung automatisch mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Bisher konnte das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht der Mutter nur dann von Geburt an erwerben, wenn die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten oder wenn das Kind in den übrigen Fällen nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben konnte.

Die Neuregelung beseitigt eine seit Jahren als ungerecht empfundene Diskriminierung der Frau in bezug auf die Weitergabe des Bürgerrechtes an ihre Kinder. Der mit einer Ausländerin verheiratete Schweizer konnte den Kindern aus dieser Ehe das Schweizer Bürgerrecht im Gegensatz zur mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin seit jeher voraussetzungelos vermitteln. Die am 4. Dezember 1983 beschlossene Revision der Bundesverfassung beseitigt die letzten Schranken, die sich bisher einer Aenderung des Bürgerrechtsgesetzes im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegenstellten. Da die Revision des Bürgerrechts der Ehegatten sowie weitere Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes infolge umfangreicher Vorarbeiten erst in mehreren Jahren möglich sein dürfte, beantragte der Bundesrat dem Parlament, die einfacher zu realisierende Revision des Bürgerrechts der Kinder eines schweizerischen Elternteils vorzuziehen. Die vorliegende Gesetzesänderung ist das Resultat dieser Bestrebungen.

(Die Gebühren pro Bewerber betragen ca Fr. 170.-)



RÜDLINGEN und BUCHBERG

Landstrasse 30, 9494 SCHAAN

Tel. 075 / 28770

Telefon (075) 2 21 31/32